

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes
Urteil

13 O 260/24

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen
Geschäftszeichen:

gegen

Tipico Co. Limited, Tipico Tower, Vjal Portomaso, STJ 4011 St. Julian's, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Willy-Brandt-Allee
11, 53113 Bonn
Geschäftszeichen: 30/007904-24

hat das Landgericht Hannover – 13. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Anderski als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 27.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 17.655,96 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.12.2024 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
5. Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis 19.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung von Spieleinsätzen bei Sportwetten im Internet in Anspruch.

Der Kläger verlor im Zeitraum vom 25.10.2014 bis zum 29.09.2020 bei der von der Beklagten betriebenen Internetseite im Rahmen der Teilnahme an Sportwetten insgesamt 17.655,96 Euro.

Die Klage ist der Beklagten spätestens am 23.12.2024 zugestellt worden.

Der Kläger behauptet, er habe 18.316,10 Euro verloren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 18.316,10 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet ein, die Erfordernisse nach § 4 Abs. 4 GlüStV seien unanwendbar, weil kein unionsrechtskonformes Konzessionsverfahren durchgeführt worden sei. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund der Medienberichterstattung von der potentiellen Illegalität Kenntnis gehabt habe. Sie erhebt die Einrede der Verjährung.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den dazugehörigen Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.06.2025 Bezug genommen. Die Kammer hat den Kläger persönlich angehört. Insoweit wird ebenfalls auf das vorgenannte Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

I. Das angerufene Landgericht Hannover ist zuständig.

1. Die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen richtet sich nach der EuGVVO. Gemäß Art. 18 Abs. 1 EuGVVO kann die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Verbraucher im gemeinschaftsrechtlichen Sinn sind natürliche Personen, die zu einem privaten Zweck einen Vertrag schließen, der nicht einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen ist. Es fallen nur Verträge unter diese Sonderregelung, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen schließt (vgl. BGH, Urteil vom 09.02.2017 – IX ZR 67/16, juris Rn. 13). Eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die zum einen mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft einen Vertrag zu den von dieser Gesellschaft festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat, um online Poker zu spielen, und zum anderen eine solche Tätigkeit weder amtlich angemeldet noch Dritten als kostenpflichtige Dienstleistung angeboten hat, verliert auch nicht ihre Eigenschaft als „Verbraucher“, selbst wenn sie täglich viele Stunden an diesem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (EuGH, Urteil vom 10.10.2020 – C-774/19, juris).

2. Gemessen daran hat der Kläger als Verbraucher an den Sportwetten teilgenommen. Ein Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Klägers ist nicht ersichtlich. Gewinn aus Glückspielen bei der Beklagten hat der Kläger im Saldo nicht erzielt. Auch die Voraussetzung des Art. 17 Abs. 1 EuGVVO, wonach der Verbraucher den Vertrag mit einem beruflich oder gewerblich handelnden Vertragspartner abgeschlossen haben muss, ist erfüllt.

Im Hinblick auf deliktische Ansprüche folgt die internationale Zuständigkeit aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Das schädigende Ereignis i. S. d. Nr. 2 ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens (OLG Köln Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 Rn. 40, beck-online). Insoweit hat der Kläger in Niedersachsen an dem Glückspiel teilgenommen und von hier aus Zahlungen geleistet. Insoweit kann dahinstehen, ob unabhängig davon eine Annexzuständigkeit für im Zusammenhang stehende deliktische Ansprüche besteht (vgl. EuGH, Urteil vom 11.07.2002 - Rs. C-96/00 Rudolf Gabriel, NJW 2002, 2697, beck-online Rn. 56 ff.; BGH, Urteil vom 5.10.2010 – VI ZR 159/09).

II. Im Streitfall ist deutsches Recht anwendbar. Dies folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 ("Rom I-VO"). Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 Rom I-VO ist eröffnet. Ein Fall des Art. 1 Abs. 2 Rom I-VO ist nicht eröffnet. Die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO liegen vor. Der Kläger handelte als Verbraucher. Die Beklagte hat ihre gewerbliche Tätigkeit durch die deutschsprachige Seite auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Auch die Rückabwicklung von nichtigen Verträgen unterfällt dem Vertragsstatut (OLG Dresden, Urt. v. 27.10.2022 – 10 U 736/22, BeckRS 2022, 30706, beckonline Rn. 22). In Hinblick auf deliktische Ansprüche ergibt sich die Anwendbarkeit deutschen Rechts aus Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO. Die schadensbegründenden Zahlungen wurden in Deutschland veranlasst. Andernfalls ergäbe sich die Anwendbarkeit deutschen Rechts aus Art. 4 Abs. 3 Rom-II-VO aufgrund der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien.

III. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der Verluste in Höhe von 17.655,96 Euro aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 4 Abs. 4 GlüStV a. F, § 852 Satz 1 BGB.

1. Die Beklagte hat eine Abtretung der gegenständlichen Ansprüche weder dargelegt, noch bewiesen. Eine Abtretung ist auch nicht offengelegt.

2. Die Beklagte hat gegen § 4 Abs. 4 GlüStV a. F. verstößen.

a) Bei § 4 Abs. 4 GlüStV a. F. handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Rechtsnorm ein Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes an, also darauf, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (BGH, Urteil vom 13.03.2018 – VI ZR 143/17, beck-online; BGH, Urteil vom 22.06.2010 - VI ZR 212/09, beck-online; BGH, Urteil vom 13.03.2018 - II ZR 158/16, beck-online). Ein gesetzliches Gebot oder Verbot ist als Schutzgesetz nur geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind (BGH, Urteil vom 23.07.2019 - VI ZR

307/18, juris). Diesen Anforderungen genügt § 4 Abs. 4 GlüStV. Dadurch, dass die Norm ein Verbot der Veranstaltung von Glückspielen im Internet vorsieht, dient sie gerade auch den in § 1 GlüStV aufgeführten Zwecken, zu denen die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Glücksspiel- und Wettsucht, dem Spieler- und Jugendschutz und dem Schutz des Spielers vor betrügerischen Machenschaften. Zwar dient die Norm hiernach auch Allgemeininteressen; aber gerade auch der Schutz des einzelnen Spielers vor den genannten Gefahren des Glücksspiels liegt ebenfalls im Aufgabenbereich der Norm (OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044, beck-online Rn. 68 ff.). Spielsucht ist gerade im Hinblick auf die Konsequenzen auf das Vermögen des Spielers gefährlich. Eine Sucht ohne erhebliche negative Konsequenzen auf das Vermögen oder die Gesundheit des Spielers würde schon keiner Regulierung bedürfen.

b) Gegen dieses Schutzgesetz hat die Beklagte verstoßen, soweit sie Sportwetten im Internet in Deutschland auch am Wohnort des Klägers in Niedersachsen im gegenständlichen Zeitraum anbot. Die Beklagte verfügte unstreitig nicht über die erforderliche Erlaubnis in Niedersachsen.

c) Eine Aussetzung des Rechtsstreits ist nicht veranlasst. Die Kammer hält die maßgeblichen Regelungen des Glückspielstaatsvertrages für unionsrechtskonform. Selbst wenn das Verfahren nicht ordnungsgemäß gewesen sein sollte, führt dies nicht dazu, dass die Beklagte im Verhältnis zum Kläger so zu behandeln wäre, als hätte sie eine Erlaubnis gehabt. Es besteht für die Kammer – anders als ggf. für den Bundesgerichtshof – auch keine Pflicht zur Veranlassung eines Vorabentscheidungsverfahrens.

3. Dem Kläger ist ein Schaden in Höhe der Verluste in ausgeurteilter Höhe entstanden. Unstreitig verlor er 17.655,96 Euro. Einen höheren Verlust hat er nicht bewiesen.

4. Der Anspruch des Klägers ist auch nicht gemäß § 254 BGB aufgrund eines überwiegenden Mitverschuldens ausgeschlossen oder beschränkt; denn ein Verschulden des Klägers in eigenen Angelegenheiten durch die freiwillige Hingabe des Geldes zu Zwecken des Online-Glücksspiels anzunehmen, liefe Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4 GlüStV zuwider und würde auch dessen Charakter als Schutzgesetz konterkarieren. Der GlüStV a.F. dient mit seinem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Spielsucht gerade auch in gewissem Umfang des Spielers vor sich selbst, was eine Anwendung des § 254 BGB ausschließt (OLG Köln Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, a. a. O., beck-online Rn. 74). Es steht auch nicht fest, dass der Kläger von der Rechtswidrigkeit des Angebots der Beklagten wusste. Es mag sein, dass über die Möglichkeit der Illegalität des Online-Glückspiels berichtet wurde. Jedoch steht nicht fest, dass der Kläger genau diese Berichte zur Kenntnis genommen und richtig eingeordnet hat.

5. Der Schadensersatzanspruch (und auch bereicherungsrechtliche Ansprüche) ist im Grundsatz zwar verjährt. Soweit es um Sportwetten geht, hat sich der Kläger der Frage der Erlaubnis grob fahrlässig verschlossen. Insoweit hätte er sich aufgrund des Hinweises in den AGB veranlasst sehen müssen, zu prüfen, ob Ansprüche bestehen.

Es besteht aber der Restschadensersatzanspruch aus § 852 Satz 1 BGB.

III. Der Zinsanspruch besteht erst ab Rechtshängigkeit, § 291 BGB.

IV. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2, 709 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO in Verbindung mit § 48 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Anderski
Richter am Landgericht

Begläubigt
Hannover, 18.07.2025

Bock, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle